

BGE 73 I 289

Bundesgericht (BGE), 1947-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_289

FR: ATF 73 I 289

IT: DTF 73 I 289

Volltext

IS9 A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. RECHTSGLEICHHEIT
(BECHTSVERWEIGEBUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (Dm DE JUSTIOE) Ü.
A1I8zug 8118 d~m Urteil vom 8. November 1947 i. S. Y. gegen Regierungsrat. des
KantoDs Si. GaU~n. Aus Art. 4: BV lässt sich für das DiszipUnarstrafretJhe weder die
Geltung d~, Grundsatzes «nulla poena. sin~, lege|| noch die analoge Äriwendung
straf:tOOhtliclier Verjä. liiimsvQl'Schriften ableiten.· , Ne denvent de l'art. 4: est' e~
matiere de clrOit l'htaZ tUscipUnaw. ni le principa «nulla j1(leliä sine lege _ ni
l'apploation par analogie des dispositions);ienales sur 180 prescription. In materia di
diriUo penale. a~plinar6 non si possono derivare daJ'art. 4: CF ne il prncipioinulla poena
sine lege ". ne l'appli~ cazione analogetica deUe norme penaJi sulla prescrizione. Die st.
gälliäöhe Atifsiöhtskommission für Anwälte und Rechtsa.genWii belegtiä Rechtsanwalt Y.
gestützt auf Art. 62 Abs. 8 d~ kantonalen ZPO mit einer Busse, weil er bei der IWF
Ersuchen einer Klientin erteilten Auskunft über deren VerInOgensverhätJtnisse grob
fahrlässig gehan- delt und damit seine Pflichten als Anwalt schwer verletzt bbe. Y. reichte
hiegegen beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen eine
Rechi'ßverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 450 ZPO und nach deren Abweisung beim
Bundes- 11 A8 73 I - 114.7 200 Staatareoht. gericht eine staatsrechtliche Beschwerde
wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) ein, diese mit der Begründung : a) 'Da der
Beschwerdeführer keine der in Art. 6-13 der kantonalen Anwaltsordnung aufgezählten
Berufspflichten verletzt habe, verstosse seine Bestrafung gegen den auch im
Disziplinarstrafrecht geltenden Grundsatz « nulla poena sine lege l>. b) Die analoge
Anwendung der für das kantonale Beamtendisziplinarstrafrecht aufgestellten Verjährungs-
vorschrift des Art. 11 EG z. StGB sei willkürlich abgelehnt worden; wenn die schwersten
Verbrechen nach bestimm- ter Zeit nicht mehr verfolgt werden können, so müsse
umsomehr ein lediglich disziplinwidriges Verhalten ver- jähren. Das Bundesgericht hat die
Beschwerde abgewiesen. A'U8 ~ Erwä{fUngen:: 3. - Durch die Zulassung zur
Berufsausübung tritt der Anwalt in ein besonderes staatliches Gewaltverhältnis, das eine
gewisse Ähnlichkeit mit der Dienstgewalt des Staates über die Beamten hat (BGE 60 I
15/6). Ein Ausfluss dieses Gewaltverhältnisses ist die Befugnis des Staates, die gesamte
Berufstätigkeit des Anwalts zu überwachen und ihn bei Verletzung seiner Pflichten
disziplinarisch zu bestrafen. Die Disziplinarstrafe (wie übrigens auch die sog.
Ordnungsstrafe; vgl. BGE 72 I 255) unterscheidet sich ihrer Natur und Aufgabe nach
wesentlich von der kriminellen Strafe. Sie ist in erster Linie administratives Zwangsmittel
und bezweckt als Beamtendisziplinarstrafe die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung
innerhalb der Verwaltung (BGE 63 I 248), während sie bei den Anwälten der Wahrung der
Standes., würde und dem Schutz der Interessen des Publikums dient. Diesem Wesen der
Disziplinarstrafe entspricht es, dass sie nicht nur bei Erfüllung bestimmt umschriebener
Tatbestände verhängt werden kann, sondern stets dann, wenn der ihr Unterworfene die mit

seiner besonderen Reohtsgleichheit (Reohtsverweigerung). N0 42. 291 Stellung verbundenen Pflichten verletzt, eine mit dieser Stellung unvereinbare Handlung begeht (FLEINER, Bun- deastaatsrecht S. 269 ; Kmc1mOFER, Die Disziplinarrechts- pflege beim Bundesgericht, ZSR 52 S. 6; a. M. wohl HAFTER, Strafrecht, Allg. Teil, S. 243 Anm. 1). Das Bundesgericht hat deshalb wiederholt entschieden, dass die Geltung des Grundsatzes «nulla poena sine lege » für das Disziplinarstrafrecht nicht unmittelbar aus Art. 4 BV abgeleitet werden könne (Urteile vom 24. Juni 1927 i. S. Gemeinde Fellers, vom 30. Juni 1933 i. S. Wyss Erw. 5, vom 14. Oktober 1938 i. S. Municipalita. di Novaggio, nicht publiziert). Das muss auch für den vorliegenden Fall gelten. Es kann sich daher nur fragen, ob das st. gallische Disziplinarstrafrecht selbst den Grundsatz «nulla poena sine lege » enthält. Das ist jedoch nicht der Fall (wird näher ausgeführt). 4. -Auf einer Verkennung der Eigenart des Diszi- plinarrechts beruht auch die Auffassung des Beschwerde- führers, es müsse für die Verfolgung von Disziplinarfehlern eine zeitliche Grenze geben. Das Beamtendisziplinarstraf.,. recht des Bundes wie auch der meisten Kantone kennt keine Verjährung der Disziplinarvergehen (KmcHHOFER 0..0..0. S. 10; IMHoF, Das öffentlichrechtliche Dienst- verhältnis, ZSR 48 S. 347 0.; Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 7. Mai 1943, SJZ 39 S. 370 f; GARBADE, Das Disziplinarrecht der kantonal- und stadtzürcherischen Verwaltung, Diss. Zürich 1943, S. 63 ff.). Eine solche Verjährung erweist sich als überflüssig, weil für die Ver- folgung von Disziplinarfehlern regelmässig nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip gilt. und die Ahndung daher unterbleiben kann, wenn es sich um weit zurückliegende Verfehlungen handelt und das seit- herige Verhalten des Beamten einwandfrei war ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.